



Mandanten- information

Nummer
01/2019

Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

**Mahlsdorfer Str. 110
12555 Berlin**

TEL. 030-2829624
030-28046812
FAX 030-2827726

E-Mail:

ranaumann@arcor.de
ra-m.baatz@arcor.de

Website

www.ranaumann.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt
keine Rechtsberatung dar.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung
kann keine Haftung für den
Inhalt übernommen werden

Kein Mangel, wenn die Beanstandung nicht Vertragsbestandteil war

Urteil Amtsgericht Perleberg vom 28.08.2018, AZ: 11 C
137/17

Die Mandantschaft - ein Fachunternehmen für
Elektroinstallationen - sprach im Büro vor und teilte mit,
dass die Gegenseite die Rechnung für zusätzlich
beauftragte und erbrachte Leistungen nicht in voller Höhe
bezahlt hat, sondern vielmehr einen Teil einbehält und
Gegenforderungen aufmacht.

Da außergerichtliche Zahlungsaufforderungen nicht zum
Erfolg führten, wurde durch Rechtsanwältin Baatz Klage
vor dem Amtsgericht Perleberg erhoben. Nach
Beweisaufnahme zu dem Inhalt des zusätzlich
abgeschlossenen Werkvertrages stand auch zur
Überzeugung des Gerichts fest, dass die Mandantschaft
den streitgegenständlichen Bewegungsmelder und
Dämmerungsschalter mangelfrei angebracht hatte. Die
Beklagte führte als Mangel aus, dass Bewegungsmelder
und Dämmerungsschalter nicht richtig eingestellt worden
seien. Eine solche Einstellung wurde von der
Mandantschaft jedoch nicht geschuldet, auszuführen war
lediglich die Lieferung und Montage. Eine fehlerhafte
Lieferung oder Montage hat die Beklagte jedoch nicht
angezeigt, so dass sie ihr Nacherfüllungsbegehren auf
eine Beanstandung stützte, die nicht Vertragsbestandteil
war. Mit der Folge, dass kein wirksames
Nacherfüllungsverlangen der Beklagten vorlag und sie die
begehrten Nacherfüllungskosten nicht von der
Mandantschaft verlangen kann. Demzufolge hat die
Mandantschaft gemäß § 631 BGB Anspruch auf
Ausgleich des ausstehenden Restbetrages.

Darüber hinaus hat die Beklagte auch die Gerichtsgebühren, Anwaltskosten für das Klageverfahren und die vorgerichtlichen Mahnschreiben sowie Verzugszinsen zu zahlen.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Darstellung des Sachverhaltes dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, steht Frau Rechtsanwältin Baatz nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz
Rechtsanwältin